

**382/AB**  
Bundesministerium vom 18.02.2020 zu 371/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2019-0.000.164

Wien, 14.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 371 /J des Abgeordneten Schellhorn** wie folgt:

Grundsätzlich werden gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt.

---

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

**Frage 1:**

*Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?*  
*a. Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?*

Entsprechend dem Kontenplan des Bundes in Verbindung mit dem Kontierungsleitfaden des Bundes sind dem Konto 7232 „Repräsentationsaufwand“ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Repräsentation einer Bundesministerin / eines Bundesministers (HHLO nach § 6 Abs. 1 BHG 2013) für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind, zuzuordnen. Es zählen alle Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu den Repräsentationsaufwendungen. Weiters haben aus Anlass von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis- Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u. ä. gegebene Empfänge (einschließlich „kleine Buffets“, Arbeitsessen u. ä.), Presseveranstaltungen (-konferenzen, -gespräche) u. dgl. bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen für Repräsentation auch solchen repräsentativen Charakter.

**Frage 2:**

*Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?*

- a. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?*
- b. Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?*
- c. Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?*

Kreditkarten werden im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten Personenkreis ausgegeben, der dienstlich Ausgaben zu tätigen hat, die sinnvollerweise mit dem Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist. Alle Ausgaben stehen ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung ressortbezogener Aufgaben.

Zum Stichtag 18.12.2019 wurden insgesamt 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kreditkarten zur Verfügung gestellt, welche über das Ressort abgerechnet werden. Kriterium für die Ausgabe einer Kreditkarte ist das dienstliche Erfordernis.

Personengruppe	Anzahl
Kabinett	1
Mitarbeiter/innen im Bereich Beschaffung	3
Mitarbeiter/innen mit vielen Auslandsdienstreisen	5

Grundsätzlich muss jeder Zahlung ein Beleg im Original zu Grunde liegen (§ 27 Bundeshaushaltsverordnung). Nach Einbringung einer entsprechenden Rechnung und Erfüllung der formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfolgt eine Refundierung der Beträge. Barzahlungen über die Amtskasse/Handverlag unterliegen denselben Grundsätzen wie Zahlungen über Kreditkarten und müssen lückenlos belegt werden. Analog dazu wird vorgegangen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Dienstreisen Hotelrechnungen oder Flüge mit privaten Kreditkarten bezahlen, die Kosten dann aber nach Vorlage der Rechnung im Zuge der Reiserechnung durch das Ressort an den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin refundiert werden.

**Fragen 3 und 11:**

*Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?*

- a. *Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
- b. *Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?*

*Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberaum für die Kreditkarten Ihres Ressorts?*

- a. *Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?*
- b. *Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?*
- c. *Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?*

Für die Nutzung der ad personam ausgestellten Kreditkarten wurden beträchtliche Höchstgrenzen festgelegt. Diese betragen je Kreditkarte zwischen 1.000,- und 8.000,- Euro je Monat.

Außerdem müssen bei der Verwendung einer Kreditkarte folgende Richtlinien berücksichtigt werden, welche den Einsatz der Kreditkarte regeln und begrenzen:

- die „Richtlinien für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen (RBK)“ des BMF
- interne Richtlinie, angepasst auf den konkreten Bedarf der jeweiligen Mitarbeiterin / des jeweiligen Mitarbeiters (insb. Nutzung nur für dienstlichen Bedarf und den spezifisch vorgegebenen Verwendungszweck, nicht für private Zahlungen, jede Abrechnungsposition ist ausnahmslos zu belegen)

**Fragen 4 und 12:**

*Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder privaten Karten?*

- a. *Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*

- b. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?*
- c. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?*

*Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?*

Wie bereits in Frage 2 ausgeführt, ist die Bezahlung über eine private Kreditkarte oder bar nur in definierten Fällen, wie z.B. bei Dienstreiseaufwendungen gestattet. Für diese Ausgaben im Rahmen einer Dienstreise gelten grundsätzlich die Höchstgrenzen lt. RGV.

Grundsätzlich dürfen Spesen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Effizienz (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) durchgeführt werden. Die Genehmigung dieser Aufwendungen erfolgt in dafür vorgesehenen Prozessen (z.B. beim Dienstreiseauftrag oder der Genehmigung der entsprechenden Beschaffung) durch den/die jeweilige/n Vorgesetzte/n. Darüber hinaus gibt es keine weitere spezifische Begrenzung für die Abrechnung von Spesen durch Barauslagen oder private Kreditkarten.

Jede Rechnung wird geprüft. Die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Abrechnungen von Spesen durch Barauslagen oder private Karten, die Verwendung der Kreditkarten des Ministeriums sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben werden durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit (jeder einzelnen Ausgabe) durch den/die Verantwortliche/n – im Regelfall durch den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n (im Falle von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eines Kabinetts durch den/die Kabinettchef/in) – bestätigt.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofes.

**Frage 5:**

*Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?*

- a. Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten*

*bezahlt bzw. abgerechnet werden?*

Eine Begrenzung der Kreditkartenverwendung ausschließlich auf Repräsentationsaufwendungen ist nicht vorgesehen. Es dürfen auch andere Ausgaben getätigt werden, wenn diese mit dem festgelegten Verwendungszweck (vgl. Beantwortung zu den Fragen 3 und 11) im Einklang stehen.

**Fragen 6 bis 9:**

*Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*

- a. der XXV. GP?
- b. der XXVI. GP?

*Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*

- a. der XXV. GP?
- b. der XXVI. GP?

*Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)*

- a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
- b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Über die Kreditkarten des Ressorts wurden folgende Ausgaben getätigt, wobei die Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ressortbezogener Aufgaben durchgeführt wurden:

XXV. GP: 148.674,42 Euro

XXVI. GP: 107.383,39 Euro

Eine Auswertung der Ausgaben, die in bar bzw. mit einer privaten Karte abgerechnet wurden, kann aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Datenschutzerwägungen nicht durchgeführt werden.

Hinsichtlich der in den Jahren 2013-2016 abgerechneten Gesamtkosten für Repräsentationszwecke wird auf die Voranfragen verwiesen:

2013	BMASK (UG 21)	908/J (XXV.GP.-NR)
2013	BMG (UG 24)	910/J (XXV.GP.-NR)
2014	BMASK (UG 21)	5118/J (XXV.GP)
2014	BMG (UG 24)	5117/J (XXV.GP)
2015	BMASK (UG 21)	8130/J (XXV.GP)
2015	BMG (UG 24)	8120/J (XXV.GP)
2016	BMASK (UG 21)	12972/J (XXV.GP)
2016	BMGF (UG 24)	12980/J (XXV.GP)

In den Jahren 2017 bis 2019 sind folgende Repräsentationsausgaben angefallen:

2017	BMASK (UG 21)	3.939,54 €	u.a. Teilnahme an der Volkshilfe Benefizgala „Nacht gegen Armut“
2017	BMGF (UG 24)	9.417,43 €	
2018	BMASGK (UG 21)	134.601,87 €	enthalten sind insb. Zahlungen für die 100-Jahr-Feier des Sozialministeriums und für Repräsentationsverpflichtungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft 2018
2019	BMASGK (UG 21)	16.402,00 €	enthalten sind insb. Restzahlungen für Repräsentationsverpflichtungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft 2018

Von weiteren Erhebungen muss aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen werden.

#### **Frage 10:**

*Gab es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?*

- a. Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?
- b. Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?

Im Sozialministerium gab es bis dato keine derartigen Fälle.

**Fragen 13 bis 21:**

Diese Fragen richten sich an den Herrn Bundeskanzler. Ich darf daher auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 363 /J durch den Herrn Bundeskanzler verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

